



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 279-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.399

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Eine Polizei für alle Berner und Bernerinnen – Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass das Schweizer Bürgerrecht keine Anstellungsvoraussetzung mehr darstellt.
2. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass klar wird, dass für polizeiliche Spezialfunktionen nicht die gleichen körperlichen Anforderungen als Ausbildungsvoraussetzung gelten wie für Dienste, die eine erhöhte körperliche Fitness voraussetzen.
3. Die Durchmischung im Polizeicorps soll die Zusammensetzung der bernischen Bevölkerung besser repräsentieren als das aktuell der Fall ist.

Begründung:

Dass nicht alle für den Beruf Polizistin und Polizist geeignet und tauglich sind, versteht sich von selbst. Deshalb gilt es, diverse Hürden zu überwinden, um Polizistin oder Polizist zu werden. Es braucht einen guten Leumund und körperliche, geistige, charakterliche und kommunikative Voraussetzungen sind zu erfüllen. Die Kantonspolizei hält richtigerweise die Qualitätserfordernisse hoch und im Zweifel rekrutiert sie nicht. Dennoch ist es unbestritten, dass es Lücken im Sollbestand des Corps gibt und dass die Kapo in Zukunft vor allem in Spezialfunktionen, wie Cyberkriminalität, viele neue Fachleute sucht und einstellen will/muss. Diese müssen alle ausgebildet werden und die Polizeischule absolvieren.

Nicht mehr zeitgemäss ist die Hürde, dass das Schweizer Bürgerrecht eine Anstellungsvoraussetzung ist. Ebenfalls nicht einsichtig ist, dass Fachpersonen, die im technischen Bereich tätig sind (z. B. Cybersicherheit oder kriminaltechnischer Dienst) über die Fitness eines Zehnkämpfers oder einer Siebenkämpferin verfügen müssen. Der Polizei fehlt es an Fachleuten, weshalb die Anstellungsvoraussetzungen angepasst werden sollen.

Um diesen Artikel aus dem Polizeigesetz geht es:

Art. 159

¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.

² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).

³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.

⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Verteiler

– Grosser Rat